



RUNDSCHREIBEN 9/2015

Themenschwerpunkte:

- | | | |
|---|--------------------------------------|---|
| + 140% Abschreibung | + Bargeldgrenze | + Reduzierung INPS-Beiträge |
| + Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen | + 50% und 65% und Möbelbonus | + Künstlergebühren, SIAE und SCF |
| + Aufwertung von Anlagevermögen und Beteiligungen | + Steuerbefreiung Erstwohnung | + Mitteilung an Gemeinde bei Miete |
| + Senkung IRES auf 24% | + Gutschrift für MwSt. bei Insolvenz | + Bilanzgespräch, Steuervorausschau und Bankkonditionen |
| + Rai Gebühren | + Neuerungen im Finanzstrafrecht | + F24 in elektronischer Form |
| | + EU-RL 34/2013 | + Fälligkeiten |
| | + MwSt.-Satz Pellet | |
| | + Spesenrückvergütung | |

Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht wirtschaftsfördernde Maßnahmen in Höhe von ca. 30 Milliarden Euro vor. Bis zum Jahresende muss der Entwurf vom Parlament gebilligt werden, weshalb noch Änderungen zu erwarten sind.

Nun folgend einige der geplanten Neuerungen des Stabilitätsgesetzes, sowie Informationen hinsichtlich sonstiger Änderungen und aktueller Themen.

Geplante Neuerungen im Stabilitätsgesetz

140% Abschreibung

Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht eine **Förderung** für den Erwerb von **Maschinen, Geräten und Fahrzeugen für Unternehmen und Freiberufler** vor. Die Förderung wird durch eine erhöhte Abschreibung gewährt, indem der **Anschaffungswert für Steuerzwecke auf 140%** angehoben wird. Dies gilt auch für Investitionen in Güter mittels **Leasingvertrag**.

Die erhöhte Abschreibung kann für den Erwerb der entsprechenden Güter **ab dem 15. Oktober 2015** bis voraussichtlich **zum 31. Dezember 2016** in Anspruch genommen werden. Im Konkreten bedeutet dies, dass z.B. bei einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren nun 28% anstelle von 20% des Kaufpreises jährlich abgeschrieben werden können.

Die Sonderabschreibung wird **nur** in der **Steuererklärung** durch einen Minderungsposten in der Mehr-Weniger-Rechnung abgerechnet und wirkt sich somit nicht direkt auf den Jahresabschluss aus. Auch für die Berechnung der Veräußerungsgewinne bzw. -verluste werden die tatsächlichen Anschaffungskosten herangezogen, ohne Berücksichtigung der erhöhten Abschreibung.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Im Stabilitätsgesetz ist eine Neuauflage der **Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen**, welche sich im Besitz einer **natürlichen Person, einer einfachen Gesellschaft, einer Freiberuflervereinigung oder einer nicht gewerblichen Körperschaft** befinden, vorgesehen. Die Aufwertung ist für alle zum **1. Januar 2016** vorhandenen Vermögenswerte (nicht wesentliche und wesentliche Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen sowie für Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke) möglich.

Die beedigte Schätzung ist innerhalb **30. Juni 2016** zu erstellen und innerhalb derselben Frist ist die Ersatzsteuer von 4% (nicht wesentliche Beteiligungen) bzw. 8% (wesentliche Beteiligungen und Grundstücke) zu entrichten.

Aufwertung von
Anlagevermögen und
Beteiligungen

Ebenso ist die Möglichkeit zur Aufwertung des **Anlagevermögens** und der **Beteiligungen für Kapitalgesellschaften und gewerbliche Körperschaften** im Stabilitätsgesetz vorgesehen. Die Aufwertung ist im Jahresabschluss 2015 vorzunehmen und betrifft die bereits im Jahresabschluss 2014 vorhandenen Anlagegüter. Sie muss einheitlich nach homogenen Gruppen von Anlagevermögen durchgeführt werden.

Steuerlich gilt die Aufwertung ab dem dritten Jahr nach der Aufwertung (normalerweise 2018) durch Zahlung einer **Ersatzsteuer**, welche in einer einzigen Rate ohne Zinsen zu begleichen ist. Die Ersatzsteuer beträgt für abschreibbare Anlagegüter 16% und für nicht abschreibbare Anlagegüter 12%.

Senkung IRES auf 24%

Der Entwurf zum Stabilitätsgesetz 2016 sieht folgende schrittweise Senkung des IRES-Steuersatzes für Kapitalgesellschaften vor:

- 27,50% bis 31. Dezember 2015
- 24,50% ab 1. Januar 2016
- 24,00% ab 1. Januar 2017

Rai Gebühren

Um die Hinterziehung der Rai-Fernsehgebühr zu verringern, soll diese künftig mit der Stromrechnung eingehoben werden. Wie dies in der Stromrechnung ausgewiesen wird, muss noch mit einem Ministerialdekret festgelegt werden.

Bargeldgrenze

Der Entwurf des Stabilitätsgesetzes sieht eine Erhöhung der Bargeldgrenze ab 2016 von Euro 1.000 auf Euro 3.000 vor.

50% und 65%
Steuerabsetzbetrag und
Möbelbonus

Für den IRPEF-Absetzbetrag von **50%** für Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, sowie für den Absetzbetrag von **65%** für energetische Sanierungen ist eine **Verlängerung** bis zum **31. Dezember 2016** vorgesehen. Dies gilt ebenso für den Absetzbetrag von 50% für den **Ankauf von Möbeln und Elektrogeräte** für sanierte Wohneinheiten. Hinzu kommt, dass **jungen Paaren**, die unter 35 Jahre sind, der Steuerabsetzbetrag von 50% für den Ankauf von Möbeln (bis max. Euro 8.000) auch beim Kauf der Erstwohnung gewährt wird.

Steuerbefreiung
Erstwohnung

Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht die Befreiung der Hauptwohnung von der Gemeindeimmobiliensteuer IMU und TASI vor. Hiervon ausgenommen sind jedoch Luxuswohnungen der Kategorien A/1, A/8 und A/9.

Die für Südtirol geltenden Gemeindesteuern GIS und IMIS werden separat geregelt, weshalb es für die Anwendung der Befreiung einer separaten Regelung bedarf.

Forderungsverluste –
Gutschrift für MwSt. bei
Insolvenz

Der Entwurf zum Stabilitätsgesetz 2016 sieht Änderungen für die Berichtigung der MwSt. auf **uneinbringliche Forderungen** vor. Die Neuerung besteht darin, dass die entsprechende **Gutschrift** nun zu **Beginn**, und nicht erst am Ende des Insolvenzverfahrens ausgestellt werden kann. Der Zeitpunkt der Ausstellung ist folgender:

- bei Konkurseröffnung
- beim Erlass des Dekrets zum Ausgleichsverfahren („concordato preventivo“)
- beim Erlass des Dekrets zur Homologierung eines Restrukturierungsplans („accordo di ristrutturazione dei debiti“)
- bei Veröffentlichung im Handelsregister des bestätigten Sanierungsplans („piano attestato di risanamento“)

Sonstige Neuerungen und Informationen

Neuerungen im
Finanzstrafrecht

Der Straftatbestand für die unterlassene Zahlung von einbehaltenen **Quellensteuern** wird von Euro 50.000 auf **Euro 150.000** erhöht. Der Straftatbestand für die unterlassenen **MwSt.-Zahlungen** wird von Euro 50.000 auf **Euro 250.000** erhöht. Der Tatbestand entsteht, wenn die MwSt. nicht bis zur Frist für die MwSt.-Vorauszahlung des Folgejahres entrichtet wird.

Aufgrund der sogenannten Vorteilsregel (favor rei) gelten die Neuerungen im Finanzstrafrecht auch rückwirkend für die in Vorjahren begangenen Vergehen.

EU-RL34/2013
Einstufung in vier
Größenklassen

Neuerungen der EU-Richtlinie 34/2013, die erstmals ab dem Geschäftsjahr 2016 gelten.

Es werden nun **vier Größenklassen** von Unternehmen vorgesehen.

Die **Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen und große Unternehmen**. Diesbezüglich wurde der Art. 2435-ter des ZGB eingeführt, der die Kategorie der Kleinstbetriebe, sogenannte "mico-imprese" regelt. Um als Kleinstbetrieb zu gelten, müssen **zwei der drei** folgenden Schwellen für **zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre** vorhanden sein:

1. Gesamte Aktiva < Euro 350.000
2. Erlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen < Euro 700.000
3. Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter im Jahr ≤ 10 Mitarbeiter.

Die wichtigste Erleichterung für die Kleinstunternehmen betrifft die **Befreiung vom Bilanzanhang**, sofern in der Bilanz die Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten (Durchgangskonten) und die Vergütungen an die Verwalter angeführt werden. Zudem kann von der Kapitalflussrechnung abgesehen werden.

Kapitalflussrechnung

Als Ergänzung zum Bilanzanhang ist nun auch für jene Unternehmen, die den Jahresabschluss in verkürzter Form erstellen, ab dem Geschäftsjahr 2016 die Erstellung einer Kapitalflussrechnung vorgesehen.

Repräsentationsspesen
ab 2016

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 147/2015 wurden die Grenzen für die steuerliche Absetzbarkeit der Repräsentationsspesen von Unternehmen erhöht. Ab 2016 gelten die folgenden Grenzen:

- Erträge ≤ 10 Mio. Euro max. 1,5% (vorher 1,3%)
- Erträge > 10 Mio. Euro und < 50 Mio. Euro max. 0,6% (vorher 0,5%)
- Erträge ≥ 50 Mio. Euro max. 0,4% (vorher 0,1%)

Elektronischer Handel
B2C-Bereich

Seit dem 1. Jänner 2015 liegt der **Leistungserfüllungsort** bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen, sowie für auf **elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Private** in dem Staat, in dem der **Leistungsempfänger** ansässig ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Somit erfolgt die **Umsatzbesteuerung** dieser Leistungen nicht mehr im Staat, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, **sondern am Verbrauchsort**. Als Folge hiervon müssen sich Unternehmer entweder im Mitgliedsstaat, in denen die genannte Leistung ausgeführt wird, umsatzsteuerlich erfassen lassen oder sie können die Möglichkeit der Sonderregelung "Mini-One-Stop-Shop", sogenanntes **MOSS** in Anspruch nehmen.

Mit der Ministerialverordnung vom 27.10.2015 wurde zur bereits bestehenden **Befreiung der Rechnungsstellung auch die Befreiung von der Ausstellung des Kassenbeleges oder der Steuerquittung** für die genannten Leistungen eingeführt. Die Vereinfachung gilt rückwirkend für die ab 1. Jänner 2015 ausgeführten Umsätze und betrifft vor allem den **direkten elektronischen Handel gegenüber dem Endverbraucher**, also z.B. die Lieferung von Software durch Download, das Bereitstellen von Dienstleistungen über das Web, die Wartung von Geräten über das Web oder Fernkurse. Bei dem Versandhandel gleichgestellten Leistungen galt die Befreiung bereits aufgrund einer früheren Bestimmung.

Black List Meldung

Die monatlichen und vierteljährlichen Meldungen bei steuerpflichtigen Umsätzen mit Steuerparadiesen wurden, wie bereits in unseren Rundschreiben berichtet, ab 2015 durch eine **Jahresmeldung** ersetzt. Die Meldepflicht besteht immer dann, wenn der Jahresumsatz der Ein- und Verkäufe den Betrag von **Euro 10.000** überschreitet.

Die Fälligkeit für den elektronischen Versand wurde an die Termine für den Versand der Kunden- und Lieferantenliste, sogenannter "spesometro" angeknüpft und sind folglich der **10. April** des Folgejahres für MwSt.-pflichtige mit **monatlicher** Abrechnung und der **20. April** des Folgejahres für MwSt.-pflichtige mit **vierteljährlicher** Abrechnung.

ACE

Für die virtuelle **Eigenkapitalförderung ACE** wird ab 2015 der Zinssatz von 4% auf **4,5%** erhöht.

Abzugsfähigkeit der Lohnkosten für die IRAP

Ab 2015 gilt für die Berechnung der Wertschöpfungssteuer IRAP erstmals die **volle Abzugsfähigkeit der Lohnkosten** für **unbefristet** angestellte Arbeitnehmer.

IRAP-Satz Südtirol

Für die in Südtirol abzuführende Wertschöpfungssteuer IRAP wird ab 2015 der Steuersatz von 2,78% auf 2,68% gesenkt.

Reform der Verwaltungsstrafen

Die mit 1. Jänner 2016 geltende **Reform der Verwaltungsstrafen** sieht eine **Reduzierung auf die Hälfte** von derzeit 30% auf 15% vor, wenn die Zahlung innerhalb von 90 Tagen nachgeholt wird.

MwSt.-Satz Pellet

Der MwSt.-Satz für Pellets wird ab dem Jahr 2016 wieder auf 10% reduziert.

Spesenrückvergütung

Wird dem Arbeitnehmer eine Fahrtspesenvergütung für Dienstreisen gewährt, so ist bei der Entfernungsberechnung des Außendienstes Vorsicht zu wahren und evtl. eine **Unterscheidung** zwischen **steuerfreiem Fahrtgeld** und **Sachbezug** vorzunehmen.

Ist die Fahrtstrecke vom **Wohnort aus in den Außendienst länger** als die Fahrtstrecke vom **Arbeitsort** aus, so ist die **Differenz als Sachbezug** der Lohnsteuer und den Sozialabgaben zu unterwerfen. Die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsplatz stellt somit grundsätzlich keinen Außendienst dar, es sei denn, die Fahrt vom Wohnort zum Außendienst ist kürzer, als jene vom Arbeitsort.

Reduzierung INPS für Handwerker & Kaufleute

Unternehmer, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, aber weiterhin in die Sozial- und Fürsorgekasse der Handwerker oder Kaufleute (INPS) einzahlen, können mit einem entsprechenden Antrag die Beitragszahlungen um 50% reduzieren.

Künstlergebühren, SIAE und SCF

Bekanntlich ist für die Nutzung von Werken von Autoren, Produzenten und Filmkünstlern ein entsprechendes Entgelt zu entrichten. Dieses wird für Autoren über die „SIAE“ eingezahlt und für die Produzenten über die „SCF“. Für die **Filmkünstler** hingegen wurde **bislang kein** eigenes Entgelt eingefordert. Nun wurde dies jedoch nachgeholt und dementsprechend sind nun zusätzlich Künstlergebühren fällig, wenn in einem öffentlich zugänglichen Betrieb (Gastgewerbe, Handel oder Handwerk) Fernsehgeräte vorhanden sind. Es wird **kein Einzahlungsschein zugestellt**, sondern der Betrieb muss sich **selbst anmelden und die Zahlung unaufgefordert vornehmen**. Unter folgendem Link kann die Künstlergebühr berechnet werden und der Zahlungsschein ausgedruckt werden:

<http://www.aie.federalberghi.it/>

Mitteilung an Gemeinde bei Mietverträgen

Bei **Abschluss, Verlängerung** oder **Auflösung** eines **Mietvertrages** für **Wohnzwecke** ist es laut Verordnung über die Gemeindeimmobiliensteuer notwendig den meisten **Gemeinden** den entsprechenden Vertrag zukommen zu lassen.

Sollte wir für Sie die Abfassung des Vertrages, sowie die nachträgliche Verwaltung (u.a. Mitteilung über eine evtl. Mietzinsanpassung, Verlängerung, Auflösung usw.) vornehmen, dann werden die notwendigen Informationen **automatisch** von uns an die entsprechende Gemeinde weitergeleitet. Sollte die Mitteilung an die Gemeinde von Ihnen nicht gewünscht sein, so berücksichtigen wir dies natürlich gerne.

Bilanzgespräch, Steuervoraussschau und Bankkonditionen

Wie bereits in unserem letzten Rundschreiben mitgeteilt, bieten wir unseren Kunden jährlich die Möglichkeit an, den **Geschäftsverlauf mit dem Vorjahr** zu vergleichen und daraus das **voraussichtliche Geschäftsergebnis, einschließlich Steuern und Sozialabgaben zu berechnen**. Bei dieser Gelegenheit können auch die bereits bestehenden Bankkonditionen näher betrachtet werden. Deshalb nutzen Sie ein Gespräch mit Ihrem Berater.

F24 in elektronischer Form

Zur Erinnerung: Die Einzahlungsscheine **F24** können **für Unternehmen nur** noch in **telematischer Form** (Homebanking, Entratel, Fisconline) übermittelt werden. **Privatpersonen** können die Einzahlungsmodelle **bis max. Euro 1.000 noch in Papierform** bei der Bank abgeben. Für Verrechnungen mit einem Saldo von **"Null"** **muss** die Versendung ausschließlich über Entratel oder Fisconline erfolgen.

| UNTERNEHMEN & FREIBERUFLER | | | |
|---|------------|-------------------------|--------------------|
| Art der Versendung Mod. F24 | Papierform | Entratel/ Fisconline | Online- banking |
| "mit NULL " | NEIN | JA | NEIN |
| "mit Schuld " und Kompensierung | NEIN | JA | JA |
| "mit Schuld " und Kompensierung MwSt-Guthaben > Euro 5.000 | NEIN | JA | NEIN |
| "mit Schuld " ohne Kompensierung | NEIN | JA | JA |

| PRIVATPERSON | | | |
|--|------------|-------------------------|--------------------|
| Art der Versendung Mod. F24 | Papierform | Entratel/ Fisconline | Online- banking |
| "mit NULL " | NEIN | JA | NEIN |
| "mit Schuld " und Kompensierung | NEIN | JA | JA |
| "mit Schuld " ohne Kompensierung > € 1.000 | NEIN | JA | JA |
| "mit Schuld " ohne Kompensierung ≤ € 1.000 | JA | JA | JA |

 **FÄLLIGKEITEN**

Mi, 25. November

- Monatliche **Intrastat**-Meldung für Registrierungen im Oktober

Mo, 30. November

- Die **Vorauszahlung** ist in **2 Raten** (wenn Gesamtschuld > Euro 258) im Ausmaß von 100% der Steuerschuld des Vorjahres (40% Juni / 60% November) zu entrichten und zwar für:
 → **IRPEF, IRES, IRAP** sowie für die Vermögensteuern **IVIE und IVAFE**
 → für die **Rentenbeiträge** der Handwerker und Kaufleute
 → die Einheitssteuer (**cedolare secca**) für Mietverträge (nur 95% der Vorjahresschuld)
 → **Ersatzsteuer** für Mini-Steuerpflichtige (contribuenti minimi).
 Sollte das besteuerebare Einkommen für das Geschäftsjahr 2015 **wesentlich geringer** als jenes des vergangenen Jahres sein, so kann die **Vorauszahlung reduziert** werden.
 Die sogenannten Mini-Steuerpflichtigen, die ab 2015 auf die Normalabrechnung umgestiegen sind, haben trotzdem die Vorauszahlung für die Ersatzsteuer mit Kodex 1793 zu leisten. Die vorausgezahlte Steuer wird der ordentlichen IRPEF angerechnet.

Mo, 30. November

- Die Frist für die **elektronische Abgabe der Selbstanzeige** (Voluntary disclosure) von im Ausland gehaltenen Vermögenswerten, die in Italien nicht erklärt worden sind, ist vom 30. September auf den 30. November 2015 aufgeschoben worden.

Mi, 16. Dezember

- Einzahlung der **MwSt.-Schuld** vom November 2015 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
 - Einzahlung der **Steuereinhalte** auf **Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen** und Rechnungen an **Kondominien** für den Monat November
 - **IMU/GIS Saldozahlung** für 2015 mittels Mod. F24

Mo, 21. Dezember

- Einzahlung **Bauarbeiterkasse** mittels Banküberweisung

Mo, 28. Dezember

- **MwSt.-Vorauszahlung** mittels F24
 - Monatliche **Intrastat**-Meldung für Registrierungen im November

Mi, 30. Dezember

Ausdruck der **Buchhaltungsregister** des Vorjahres (Journal, MwSt.-Register, Inventar- und Hauptbuch)

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.